

Zulängliches darbringen können — als ob die äußere Lage (13, 4 *fortuna*) für die ewige Barmherzigkeit (11, 13) maßgebend wäre und man nicht auch in bescheidenster Stellung (12, 1) dem Evangelium nachfolgen könnte. Erst als Bischof (§ 16) kann Bernward an das Werk denken, das er von vornherein als das allein genügende betrachtet hatte:

16, 4 „Ich wollte es einem seligen Andenken als meinen Ehrentitel hinterlassen, daß ich Kirchen gebaut und die Pflichten der Gottesdiener darin geordnet, daß ich all mein Vermögen für den Herrn auf Zins gelegt habe, der mein Anteil und Erbgut sein sollte.“

Wie die Sätze über Bernwards ganzes Leben hinblicken, so wollen die Gedanken vom Menschen, seiner Bibel und seinen Realitäten her verstanden sein. „Ich bin dein Anteil und Erbgut“ sagt Gott selber zu Aaron, dem Urbild des Hohenpriesters; daher nimmt der ottonische Bischof sein Maß. Daß man für ihn ‚wuchern‘ solle (*lucrari*), befiehlt der Herr selber im Gleichnis von den anvertrauten Pfunden (Mth. 25, 14). Und daß er dabei sein ganzes Vermögen (16, 8) einzusetzen habe, dafür mag Bernward noch das berühmte Wort an den reichen Jüngling ‚Verkaufe, was du hast ...‘ bedacht haben, jenes Wort, das einem Antonius von Theben oder Franz von Assisi und so vielen großen Mönchen die entscheidende Losung gab. Jedoch, buchstäblich wie Franziskus kann Bernward das Wort nicht nehmen. Schon technisch wäre der Verkauf ganzer Herrengüter und zahlreicher Hufen nicht so bald durchführbar gewesen, dazu hätte die Hingabe des erlösten Silbers an die eben erreichbaren Armen kaum eine halbe Wohltat bedeutet, weil sich ein entsprechendes Mehrangebot lebensnötiger Waren nicht eingestellt hätte. Außerdem aber wäre a limine der freihändige Verkauf größerer Erbgüter rechtlich unmöglich gewesen. Im Testament von 996 kann Bernward nur über solche Güter disponieren, die er eindeutig selbst erworben hat. Jetzt, nach unendlicher Vorbereitung, unter dem besondern Schutz von Kaiser und Erzbischof, kann er zugunsten seiner heiligen Stiftung auch seine Erbgüter hergeben (§ 21) — und gleichwohl ist auch jetzt sogar bei käuflich von ihm erworbenen Gütern das Recht der Vorbesitzer nicht ganz erloschen: die Stiftung geschieht auch für i h r Seelenheil, d. h. die Mönche übernehmen eine konkrete Gebetspflicht für sie (§ 21). Wahrscheinlich hat allein auf diesen Vorbehalt hin der Bischof die vielen Ländereien überhaupt *saeculari coemptione* an sich bringen können. Daher denn auch die Sicherung: sollte das